

1. Ist in Fällen, in denen wegen eines Ehebruchs der verletzte Ehegatte ein Recht auf Scheidung hat, es aber nicht geltend macht, die Bestrafung des Dritten wegen Beleidigung zulässig?

II. Straffenat. Ur. v. 23. Oktober 1930 g. F. II 1408/29.

I. Schöffengericht Meiße.

II. Landgericht baselbst.

Der Angeklagte war beschuldigt, mit der Ehefrau des Nebenklägers vor und während der Ehe das Verbrechen der Notzucht begangen zu haben. Er wurde freigesprochen, weil angenommen wurde, daß die Ehefrau in den Geschlechtsverkehr eingewilligt habe. Seine Revision begründete der Ehemann als Nebenkläger unter anderem damit, daß, obwohl er Strafantrag gestellt habe, der Angeklagte doch nicht wegen Beleidigung verurteilt worden sei.

Aus den Gründen:

Sinsichtlich der Anschulldigung, durch den Ehebruch mit der Ehefrau B. deren Ehemann beleidigt zu haben, hat das Berufungsgericht mit Recht von einer Bestrafung abgesehen. Ein Ehebruch wird sich zwar nicht schlechthin, aber doch in der Regel auch als eine Ehrenkränkung und Mißachtung des verletzten Ehegatten darstellen, wie er als solche auch von der Volkansschauung von jeher angesehen worden ist. Mithin wird durch einen Ehebruch in den meisten, wenn auch nicht in allen Fällen — denn Handlungen oder Äußerungen von schlechthin beleidigendem Charakter gibt es überhaupt nicht (vgl. RGSt. Bd. 10 S. 372, Bd. 60, S. 34, 35) — auch der Tatbestand des § 185 StGB. erfüllt sein. In den Fällen, in denen es zu einem vollendeten Ehebruch gekommen ist, der den verletzten Ehegatten zu

einem Antrag auf Scheidung der Ehe berechtigt, greift aber die Sonderregelung des § 172 StGB. ein. Diese Vorschrift gestattet im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe eine Bestrafung wegen Ehebruchs — und zwar nicht nur die des schuldigen Ehegatten, sondern auch die des Dritten — nur dann, wenn die Ehe wegen dieses Ehebruchs geschieden worden ist, und macht sie außerdem von der Stellung eines Strafantrags des verletzten Ehegatten abhängig. Ein wegen Beleidigung gestellter Strafantrag genügt nicht; es muß vielmehr die Bestrafung gerade des Ehebruchs begehrt werden. Dieser rechtlichen Regelung und insbesondere dem Zwecke, dem sie dienen soll, würde es widerstreben, wenn der Ehebruch aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte während des Bestehens der Ehe bestraft werden dürfte. Sie führt deshalb dazu, daß ein solcher Ehebruch, der an sich, wenn die beiden hervorgehobenen Voraussetzungen der Scheidung und des Strafantrags hinzutreten, gemäß § 172 StGB. bestraft werden kann, nicht aus dem Gesichtspunkte der Beleidigung mit Strafe belegt werden darf, zumal da § 185 StGB. eine schwerere Strafe androht, als § 172 StGB. Es liegt hier eine Sonderregelung vor. Dagegen ist eine Bestrafung wegen Beleidigung in den Fällen zulässig, in denen der Geschlechtsverkehr eines Ehegatten mit einem Dritten dem verletzten Ehegatten keinen Scheidungsgrund gibt, insbesondere in den Fällen, in denen der am Ehebruch beteiligte Ehegatte nicht an ihm „schuldig“ ist, in denen sich also der Beleidigung des anderen Ehegatten nur der Dritte schuldig machen kann, nicht auch der mißbrauchte Ehegatte.

Die durch § 172 StGB. getroffene Sonderregelung schließt nicht aus, daß in den Fällen, in denen sich eine Ehrenkränkung des verletzten Ehegatten nicht lediglich aus der Handlung des Ehebruchs selbst, sondern aus besonderen begleitenden Umständen oder aus mit ihm verbundenen, aber nicht zum Tatbestand des Ehebruchs gehörigen Merkmalen ergibt, der § 185 StGB. Anwendung finden kann. Das Verhältnis zwischen § 172 und § 185 StGB. ähnelt in dieser Beziehung dem zwischen § 176 und § 185 StGB. (vgl. StGB. Bd. 45 S. 344 und Bd. 46 S. 301). Die Feststellungen des Berufungsgerichts lassen zweifelsfrei erkennen, daß es bei der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat an den Voraussetzungen eines solchen Sonderfalls gefehlt hat.

---

Auf Grund dieser Rechtsauslegung, die im Ergebnis mit der überwiegend in der Rechtsprechung und im Schrifttum<sup>1</sup> vertretenen Anschauung übereinstimmt, erweist sich das Rechtsmittel des Nebenklägers B. auch insoweit als unbegründet, als es die Bestrafung wegen Beleidigung seiner Person erstrebt.